# Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund

Vom 16. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), hat die Fachhochschule Stralsund die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**


**Erster Abschnitt:**
**Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Abschnitt:**
**Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation**

§ 2 Allgemeine Grundsätze
§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 4 Immatrikulationsverfahren/Immatrikulationsfristen und -antrag
§ 5 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
§ 6 Versagung der Immatrikulation
§ 7 Vorläufige Immatrikulation

**Dritter Abschnitt:**
**Immatrikulation in besonderen Fällen**

§ 8 Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester
§ 9 Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)
§ 10 Weiterbildendes Studium
§ 11 Wechsel des Studienganges

**Vierter Abschnitt:**
**Rückmeldung und Beurlaubung**

§ 12 Rückmeldung
§ 13 Beurlaubung

**Fünfter Abschnitt:**
**Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation, Exmatrikulation**

§ 14 Rücknahme der Immatrikulation

§ 15 Exmatrikulation

**Sechster Abschnitt:**
**Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer**

§ 16 Gasthörerinnen, Gasthörer
§ 17 Zweithörerinnen, Zweithörer

**Siebenter Abschnitt:**
**Mitteilungspflichten und Datenerhebung**

§ 18 Mitteilungspflichten
§ 19 Datenerhebung

**Achter Abschnitt:**
**Schlussbestimmung**

§ 20 Inkrafttreten

## Erster Abschnitt
## Anwendungsbereich

### § 1
### Anwendungsbereich

(1) Diese Immatrikulationsordnung gilt für ein Studium in allen Studiengängen der Fachhochschule Stralsund.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken, bleiben unberührt.

## Zweiter Abschnitt
## Grundsätze und Verfahren der Immatrikulation

### § 2
### Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Deutsche und jeder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihr bzw. ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie oder er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder Gründe, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann, vorliegen.

(2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Dasselbe gilt für andere Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(3) Andere ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des § 5 dieser Ordnung immatrikuliert werden, wenn sie die verlangten besonderen Nachweise vorlegen.

(4) Durch die Immatrikulation wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Fachhochschule mit den daraus folgenden, im Landeshochschulgesetz, in der Grundordnung der Fachhochschule sowie in der Satzung der Studierendenschaft und in sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(5) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber wird mit der Immatrikulation Mitglied des Fachbereiches, dem der von ihr oder von ihm gewählte Studiengang angehört. Im Falle eines Doppelstudiums oder bei interdisziplinären Studiengängen wird dem Studierenden bei der Einschreibung das Wahlrecht der Zugehörigkeit eingeräumt.

(6) Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der FH-Card (Studierendenausweis) für Studierende der Fachhochschule Stralsund vollzogen und wird in der Regel mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(7) Studierende erhalten mit Aufnahme des Studiums eine E-Mail Adresse, über die alle für das Studium relevanten Mitteilungen durch die Hochschule an die Studierenden versendet werden können. Die an diese Adresse versandten Mitteilungen gelten als zugegangen.

## § 3
## Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber ist für einen Studiengang zu immatrikulieren, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und kein Zugangshindernis oder Versagungsgrund vorliegt.

(2) Die für ein Studium an der Fachhochschule erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen. Im Einzelnen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern regeln, welche Schulabschlüsse den Zugang zu Universitäts- und Fachhochschulstudiengängen eröffnen; dabei können auch andere Vorbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Vor dem Studium können nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung berufspraktische Tätigkeiten vorgesehen werden.

(4) Ohne den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 können Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zugelassen werden, wenn sie eine Zugangsprüfung abgelegt haben.

(5) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen unmittelbaren Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Zeiten der Kindererziehung können auf die berufliche Tätigkeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(6) Näheres über die Zugangsprüfung regelt die Prüfungsordnung für den Zugang von Berufstätigen an der Fachhochschule Stralsund (Zugangsprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen bzw. Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung können ihr Studium in einem nicht verwandten Studiengang fortsetzen, wenn sie eine Erweiterungsprüfung bestanden haben. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist. Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge setzt die Immatrikulation den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Das ist entbehrlich, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Einschreibung für ein höheres Semester beantragt, das nicht zulassungsbeschränkt ist, sofern sie bzw. er die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.

(9) Die jeweilige Studien- und/oder Prüfungsordnung und/oder sonstige Satzungen können weitere Voraussetzungen vorsehen, insbesondere für die Immatrikulation den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit.

## § 4
## Immatrikulationsverfahren/Immatrikulationsfristen und -antrag

(1) Die Immatrikulation ist für alle nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge innerhalb der jeweils festgelegten, im Internet unter www.fh-stralsund.de abzurufende Bewerbungsfrist für das Wintersemester und für das Sommersemester anzumelden. § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden.

(2) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss die Anmeldung zur Immatrikulation innerhalb der festgelegten, im Internet unter www.fh-stralsund.de abzurufenden Ausschlussfrist (Vergabeordnung) bei der Fachhochschule eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Über ein Online-Verfahren können Bewerberinnen oder Bewerber ihre Immatrikulation für alle Studienfächer an der Fachhochschule Stralsund im Internet unter www.fh-stralsund.de beantragen. Die in das Web-Formular eingegebenen Daten werden automatisch nach Eingang in der Zulassungsstelle der Fachhochschule Stralsund verbucht. Das Anmeldeformular zur Immatrikulation bzw. der Immatrikulationsantrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 4 fristgemäß in der Fachhochschule Stralsund einzureichen.

(4) Mit der Anmeldung zur Immatrikulation sind einzureichen:

- erforderliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie für den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung;
- von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern durch die Fachbereiche der Fachhochschule Stralsund anerkannte Nachweise über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- anerkannte Sprachzertifikate für englischsprachige Studiengänge;
- tabellarischer Lebenslauf;
- aktuelles Passbild;
- beglaubigte Nachweise, welche für die Durchführung von Zulassungsverfahren aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften erforderlich sind;
- Nachweise eines Praktikums oder einer berufspraktischen Ausbildung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung;
- Nachweis, dass erforderliche Prüfungen in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach einer Prüfungsordnung nicht endgültig nicht bestanden oder Leistungsnachweise nicht endgültig nicht erbracht wurden.

(5) Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber nach erfolgter Zulassungsprüfung einen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

(6) Für die Einschreibung sind einzureichen:

- Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes;
- Exmatrikulationsbescheinigung als Nachweis aller vorher besuchten Hochschulen bei Studienortwechsel;
- Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen, falls die Bewerberin oder der Bewerber schon im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat;
- Versicherungsbescheinigung und jeweils ein Formular für die An- und Abmeldung bei der Krankenkasse, die gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV in der jeweils geltenden Fassung) durch die Hochschule erfolgen muss;
- Kontoauszug über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und ggf. Gebühren.

(7) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit eines Studienganges mit beschränkter Teilnehmerzahl an einem weiterbildenden Studium übersteigt, erfolgt die Zulassung über ein Losverfahren.

## § 5
## Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und andere Personen, die auf Grund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, gelten die Immatrikulationsvoraussetzungen gemäß § 3 und die Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Ordnung, sofern sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.

(2) Andere ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber können immatrikuliert werden, wenn:

1. für den gewählten Studiengang die erforderliche Qualifikation gemäß der Absätze 3 und 5 nachgewiesen wird;
2. gemäß der in § 3 dieser Ordnung beschriebenen Immatrikulationsvoraussetzungen die erforderlichen besonderen Nachweise erbracht werden;
3. keine Versagungsgründe nach § 6 dieser Ordnung vorliegen;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß Absatz 4) für deutschsprachige Studiengänge nachgewiesen werden;
5. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache für englischsprachige Studiengänge nachgewiesen werden. Die Kenntnisse der englischen Sprache können u.a. durch folgende Zertifikate nachgewiesen werden:

    - TOEFL - Test of English as a Foreign Language - 550 scores (paper based) or 213 scores (computer based test)
    - Cambridge First Certificate
    - Oder Äquivalente, z.B. "Europäisches Sprachenzertifikat, Stufe B, KMK-Sprachenzertifikat, Stufe III (B2-Vantage) oder der APIEL.
    - Englisch Muttersprachler, Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch die offizielle Sprache ist (Australien, Bangladesch, Ghana, Indien, Indonesien, Irland, Kamerun, Kenia, Nigeria oder Pakistan) müssen keine der oben genannten Zertifikate einreichen.
    - Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens zehn Monate in einem englischsprachigen Land waren oder einen Abschluss an einem internationalen Gymnasium erworben haben und einen Nachweis darüber erbringen, müssen keine in den vorgenannten Punkten aufgeführten Zertifikate einreichen.

Ergänzende oder abweichende Regelungen kann die jeweilige Prüfungs- oder Studienordnung vorsehen.

(3) Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe der Auslandsqualifikationsverordnung M-V vom 9. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 216) auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für einen deutschsprachigen Studiengang bewerben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache wie folgt erbringen:

- Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
- Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz oder
- Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4 oder
- Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) mit einer Mindestnote 2,0 oder

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber (DSH) oder
- Zertifikat „Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung).

(5) Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in beglaubigter Kopie bzw. Abschrift vorzulegen. Kopien oder Abschriften bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen und Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige bzw. englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin bzw. Dolmetscher oder Übersetzerin bzw. Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt sein muss. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisierung durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(6) Von chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht in Deutschland studiert haben, ist zusätzlich ein Originalnachweis der Akademischen Prüfstelle Peking (APS) einzureichen.

(7) Für die Einschreibung sind einzureichen:

- die in § 4 Abs. 6 dieser Ordnung genannten Bescheide und Zertifikate,
- Aufenthaltserlaubnis für die Dauer des Studiums.

(8) Alle Immatrikulationsanträge ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind mit den gemäß § 5 geforderten Zertifikaten und Nachweisen an folgende Adresse zu senden:

Fachhochschule Stralsund
c/o ASSIST e.V.
Helmholtzstr. 2-9
10587 Berlin
Germany

Durch ASSIST e.V. werden diese Bewerbungsunterlagen kostenpflichtig vorgeprüft.

Ausgenommen davon sind Immatrikulationsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die auf der Grundlage bilateraler Abkommen ein Hochschulstudium aufnehmen wollen. Diese werden ausschließlich durch die Fachhochschule geprüft und bearbeitet.

## § 6
## Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;
2. in dem gewählten oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung

endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat;
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk und zur Studierendenschaft nicht nachweist;
4. den Nachweis seiner Krankenversicherung nicht erbringt.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
4. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat.

## § 7
## Vorläufige Immatrikulation

(1) Eine Immatrikulation kann nur für höhere Fachsemester in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang gemäß § 8 dieser Ordnung vorläufig vorgenommen werden.

(2) Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber für einen konsekutiven Studiengang in Ausnahmefällen Nachweise aus einem vorangegangenen Studium über die Anerkennung für die Zulassung zum Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beibringen können, kann sie oder er ebenfalls vorläufig immatrikuliert werden. Wenn sie bzw. er dies glaubhaft macht; wird ihr bzw. ihm eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(3) Die Immatrikulation einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers kann vorläufig vorgenommen werden, wenn sie oder er auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen ist.

# Dritter Abschnitt
# Immatrikulation in besonderen Fällen

## § 8
## Immatrikulationsanträge für höhere Fachsemester

(1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Fachsemester eingeschrieben, für das sie oder er zugelassen ist.

(2) Für das Wintersemester kann die Bewerberin oder der Bewerber in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang vorläufig in das von ihr oder von ihm beantragte höhere Fachsemester eingeschrieben werden. Endgültig wird sie oder er für das entsprechend höhere Fachsemester erst nach Vorlage der Nachweise über die Anerkennung von bereits erbrachten

Studien- oder Prüfungsleistungen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses über die endgültige Einstufung eingeschrieben.

(3) Für das Sommersemester wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Prüfung der Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 dieser Ordnung in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang erst zugelassen, wenn der Prüfungsausschuss die entsprechende Einstufung für ein Fachsemester vorgenommen hat.

(4) Auf Grund einer Einstufungsprüfung kann Bewerberinnen bzw. Bewerbern der Zugang zum Studium in einem höheren als dem ersten Semester in Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sie bislang an keiner Hochschule für ein Vollzeitstudium in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert waren. Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung, die im Einzelnen die Prüfungsordnung regelt, sind:

1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife;
2. eine einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren;
3. Belege für eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung im Selbststudium oder auf andere Weise.

(5) Näheres zur Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Prüfungsordnung. Nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung ist für die Einstufungsprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

## § 9
## Mehrere Studiengänge (Doppelstudium)

Eine Studierende oder ein Studierender kann für einen weiteren Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie oder er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen erfüllt und zu erwarten ist, dass sie oder er beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit gemäß der entsprechenden Prüfungsordnungen erfolgreich abschließen kann. Unterliegt dieser weitere Studiengang einer Zulassungsbeschränkung, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hier nur immatrikuliert werden, wenn das Erfordernis wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination besteht und freie Studienplätze vorhanden sind.

## § 10
## Weiterbildendes Studium

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung und Erweiterung sowie zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen können von der Fachhochschule weiterbildende Studien angeboten werden. Die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse finden in weiterbildenden Studien Berücksichtigung.

(2) Weiterbildende Studienmöglichkeiten erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium bzw. mit Nachweis einer erforderlichen Eignung im Beruf.

(3) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen werden in einer Satzung durch die Fachhochschule geregelt.

(4) Bei Beendigung des Weiterbildungsstudiums durch eine Prüfung, wird grundsätzlich ein Zertifikat angeboten. Soweit eine Prüfungsordnung es zulässt, kann ein akademischer Grad vergeben werden.

(5) Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien kann eine Gebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

## § 11
## Wechsel des Studienganges

(1) Ein Wechsel in einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist innerhalb der für die Rückmeldung vorgesehenen Frist zu beantragen, spätestens jedoch bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn.

(2) Ein Antrag auf Wechsel eines Studienganges ist dann durch die Hochschule abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt über Platzvergabe in einem Auswahlverfahren gemäß Vergabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Anträge auf Studiengangwechsel, die innerhalb der festgelegten Ausschlussfrist im Studierenden-Service vorliegen, finden im Zulassungsverfahren Berücksichtigung.

# Vierter Abschnitt
# Rückmeldung und Beurlaubung

## § 12
## Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf eines Semesters an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen möchten, haben sich zu jedem Semester innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Frist zum Weiterstudium zurück zu melden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt an den dafür eingerichteten Selbstbedienungsterminals auf dem Campus der Fachhochschule Stralsund mit der FH-Card. Die Erstellung des Nachweises über die Entrichtung der fälligen Studierendenschafts- und Studentenwerksbeiträge und ggf. Gebühren gemäß Gebührenordnung erfolgt nach vollzogener Zahlung am Selbstbedienungsterminal über einen maschinell erstellten Ausdruck (Studienbescheinigung). Der Ausdruck legitimiert die Rückmeldung.

(3) Studierende, die sich während der Rückmeldefrist in einem Studiensemester bzw. in einem Praxissemester im Ausland oder solche, die sich in einem Praxissemester bzw. in einem Urlaubssemester außerhalb des Hochschulortes in Deutschland befinden, sind verpflichtet, den aktuellen Semesterbeitrag von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort oder von einem Beauftragten in der festgelegten Frist auf das Konto der Fachhochschule Stralsund zu überweisen. In den in

diesem Absatz benannten Ausnahmen von der Rückmeldung am Selbstbedienungsterminal, erhält die oder der Studierende auf Anforderung eine postalische Studienbescheinigung.

(4) Beurlaubte Studierende, die während ihrer Beurlaubung keine Leistungen des Studentenwerkes in Anspruch nehmen werden, müssen in der angegebenen Rückmeldefrist einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrages stellen. Bei Nichtgenehmigung des Antrages ist der volle Semesterbeitrag zu entrichten. Ein Antrag auf Freistellung der Zahlung von Semesterbeiträgen ist mindestens am Ende des zweiten Urlaubssemesters erneut zu stellen.

(5) Hält die oder der Studierende die vorgeschriebene Rückmeldefrist nicht ein und meldet sich verspätet zurück, so hat sie oder er eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hochschulgebührensatzung zu entrichten. Die Abbuchung der Verwaltungsgebühr erfolgt automatisch bei der verspäteten Rückmeldung am Selbstbedienungsterminal. Bei nicht fristgerechter Überweisung erhöht sich der Semesterbeitrag um die Verwaltungsgebühr, welche auf ein gesondertes Konto zu entrichten ist.

## § 13
## Beurlaubung

(1) Die oder der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung).

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend jedoch höchstens zwei Semestern gewährt werden. Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes sind auf die Frist nicht anzurechnen.

(3) Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Prüfungs- und Studienleistungen können in der Zeit der Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Hochschulleitung erbracht werden.

(4) Bei Antritt eines Urlaubssemesters erlischt die Mitgliedschaft in den Gremien der Selbstverwaltung der Fachhochschule Stralsund.

(5) Urlaubssemester sind stets ganze Semester. Sie werden grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(6) Wichtige Gründe, die nachweislich zu einer Beurlaubung führen können, sind insbesondere:

1. eine durch ärztliche Bescheinigung belegte Krankheit der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich macht; § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Ordnung bleibt unberührt;
2. eine dem Studium dienende praktische Tätigkeit;
3. Studium an einer ausländischen Hochschule;
4. Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, in diesem Falle ist eine Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht vorzulegen;
5. Schwangerschaft und Niederkunft der Studierenden;
6. Pflege und Versorgung von Personen, die von der oder dem Studierenden abhängig sind;
7. Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Fachhochschule oder wegen der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;

8. wesentliche zeitliche Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Fachhochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes.

(7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des § 13 Abs. 6 Nr. 1, 4, 5, 6 möglich.

## Fünfter Abschnitt
## Rücknahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

### § 14
### Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurück zu nehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich unter Beifügung

1. ihrer oder seiner FH-Card (Studierendenausweis),
2. der Studienbescheinigungen und
3. eines Antrages auf Exmatrikulation

beantragt. Die Immatrikulation gilt dann als nicht vorgenommen. Die bereits erfolgte Einzahlung des Beitrages für das Studentenwerk und die Studierendenschaft bleibt hiervon unberührt.

### § 15
### Exmatrikulation

(1) Studierende sind nach § 17 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren, wenn:

1. sie oder er einen Antrag auf Exmatrikulation innerhalb des laufenden Studiums stellt;
2. sie oder er einen Antrag auf Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung stellt, spätestens jedoch einen Monat nach Absendung des Zeugnisses an die von der oder dem Studierenden angegebene letzte Anschrift;
3. ihre oder seine Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
4. bei der Rückmeldung trotz Fristsetzung und Mahnung nicht gemäß § 12 dieser Ordnung die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge erfolgt oder der Krankenversicherungsnachweis fehlt;
5. sie oder er in seinem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

(2) Die Immatrikulation soll in den Fällen beendet werden, wenn:

1. sich eine Studierende oder ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein, nicht fristgemäß gemäß § 12 dieser Ordnung zum Weiterstudium zurückmeldet;

2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(3) Anträge auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular mit Entlastungsvermerken einzelner Hochschulbereiche im Bereich Studierenden-Service zu stellen.

(4) Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen, können exmatrikuliert werden.

## Sechster Abschnitt
## Gasthörerinnen, Gasthörer und Zweithörerinnen, Zweithörer

### § 16
### Gasthörerinnen, Gasthörer

(1) Bei ausreichenden Kapazitäten können nichtimmatrikulierte Personen zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen werden. Ein entsprechender Immatrikulationsantrag und ein Passfoto sind einzureichen. Der Nachweis einer Qualifikation gemäß § 3 dieser Ordnung ist nicht erforderlich. Über die Zulassung zur Gasthörerschaft entscheidet nach vorheriger Absprache mit dem betreffenden Fachbereich der Bereich Studierenden-Service.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt jeweils für ein Semester. Die Gasthörerschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Fachhochschule Stralsund. Gasthörerinnen und Gasthörer werden lediglich in das Gasthörerverzeichnis der Fachhochschule eingetragen. Zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erhebt die Fachhochschule folgende personenbezogene Daten von den Gasthörerinnen bzw. Gasthörern:

- Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Studiengang
- Anzahl der Wochenstunden
- Art der belegten Lehrveranstaltungen.

Bei nachgewiesener Notwendigkeit für die Erfassung und Bearbeitung der Unterlagen ist die Fachhochschule berechtigt, weitere Daten der Gasthörerin oder des Gasthörers zu erheben.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Gasthörerinnen oder Gasthörer zum Erwerb einzelner Leistungsnachweise am Ende der besuchten Lehrveranstaltungen zur Prüfung zugelassen werden, obliegt dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

(4) Benötigt eine Gasthörerin oder ein Gasthörer eine Bescheinigung über nachweislich erbrachte Prüfungen an den Lehrveranstaltungen, so werden sie ihr oder ihm auf Antrag in seinem Studienbüro des Studierenden-Services ausgestellt.

(5) Für die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer ist eine Gasthörergebühr nach der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(6) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen, sofern sie nicht als Studierende oder Studierender eingeschrieben werden. § 4 Abs. 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

### § 17
### Zweithörerinnen, Zweithörer

(1) Eine eingeschriebene Studierende oder ein eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule in Deutschland kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithörerin bzw. Zweithörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Sie oder er kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Leistungsnachweise erbringen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist entsprechend § 4 dieser Ordnung auf dem dafür vorgesehenen Formular, zu erhalten im Internet unter www.fh-stralsund.de, in der Fachhochschule zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörerinnen bzw. Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung; sie werden nicht eingeschrieben. Versagungsgründe gemäß § 6 dieser Ordnung finden Anwendung.

## Siebenter Abschnitt
## Mitteilungspflichten und Datenerhebung

### § 18
### Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, in ihrem Studienbüro der Fachhochschule unverzüglich Mitteilung zu erstatten und auf Verlangen Nachweis zu führen über:

1. die Änderung des Namens, der Heimatanschrift und der Semesteranschrift;
2. fehlerhaft und unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Fachhochschule übertragene Daten;
3. den Verlust der FH-Card (Studierendenausweis);
4. bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachhochschulstudiums erheblich sind;
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde;

6. eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

## § 19
## Datenerhebung

(1) Die Fachhochschule erhebt von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern und Studierenden folgende Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden sonstigen Aufgaben für Zwecke der Gesetzgebung und Planung gemäß Hochschulstatistikgesetz in der jeweils gültigen Fassung:

- Name, Geburtsname, Vorname, Titel, Geschlecht;
- Geburtsdatum, Geburtsort, Land des Geburtsortes;
- Staatsangehörigkeit;
- Heimatanschrift (einschließlich Kreis und Land), Telefonnummer, E-Mail-Adresse;
- Semesteranschrift (einschließlich Kreis und Land);
- Art, Datum, Ort der Ablegung und Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (einschließlich Kreis und Land)
- Studiengänge und Fachsemester, in die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingeschrieben werden möchte oder in denen die oder der Studierende studiert;
- bei Einschreibungen in zwei Studiengänge Angaben des Fachbereichs, in dem das Wahlrecht ausgeübt werden soll oder ausgeübt wird;
- Hörerinnen- oder Hörerstatus;
- Name, Anschrift und Art der Hochschulen, an denen die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber studiert hat oder noch studiert, sowie Anzahl der dort verbrachten Hochschulsemester (mit Angabe der Urlaubs- und Praxissemester);
- Ergebnisse der bisher abgelegten Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie weiterer Studien- und Prüfungsleistungen;
- Besuch eines Studienkollegs;
- Angaben über eine Berufsausbildung, über eine Berufspraxis oder über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu Beginn des Studiums vorhanden sein müssen.

(2) Weitere Daten darf die Hochschule nur bei nachgewiesener Notwendigkeit für die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung erheben und automatisiert verarbeiten.

# Achter Abschnitt
# Schlussbestimmungen

## § 20
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V in Kraft. Sie wird ebenfalls über das Internet unter www.fh-stralsund.de zugänglich gemacht.

(2) Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 26. August 1997 (Amtsbl. M-V S. 1054) wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 18.05.2004 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 16. Juni 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.01.2005, Az: 3111-04/011).

Stralsund, den 16.06.2004

Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Josef Meyer-Fujara